
Bundeskartellamt zeigt XXXLutz kartellrechtliche Grenzen bei Sonderrabattforderungen auf

Branche: Möbelhandel

Aktenzeichen: B1-7/19-7

Datum der Entscheidung: 25. Februar 2020

Das Bundeskartellamt hatte im Herbst 2019 die von der XXXLutz KG, Wels, Österreich (nachfolgend: „XXXLutz“), gegenüber Lieferanten erhobene Forderung nach einem „Jubiläumsrabatt“ aufgegriffen und Bedenken geäußert, dass das Verhalten von XXXLutz gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot verstoßen könnte. XXXLutz ist daraufhin mit den Lieferanten in Verhandlungen über den Rabatt getreten. Das Unternehmen hat auf Drängen des Bundeskartellamtes allen Lieferanten, mit denen ursprünglich keine Gegenleistung für den Rabatt vereinbart worden war, eine solche angeboten und zudem mit allen Lieferanten die jeweilige Gegenleistung schriftlich festgehalten. Vor diesem Hintergrund konnte das Bundeskartellamt von einer vertieften Prüfung des Sachverhaltes absehen.

1. Forderung von XXXLutz an die Lieferanten

XXXLutz hatte Ende August 2019 anlässlich des 75jährigen Firmenjubiläums im Jahr 2020 von ihren Lieferanten eine Jubiläumskondition in Höhe von 7,5% für zwei Dreimonatszeiträume in 2020 „erbeten“. In einem diesbezüglichen Schreiben an die Lieferanten begründete XXXLutz die Forderung damit, dass man das 75 Jahre-Jubiläum „mit umfangreichen, zusätzlichen Marketing-Maßnahmen bewerben“ werde und dass man „durch zusätzliche Prospekte, Fernsehspots und Mailings einen deutlichen Umsatzzuwachs“ erwarte.

2. Vorläufige rechtliche Einschätzung durch das Bundeskartellamt

Das Bundeskartellamt teilte XXXLutz Anfang September 2019 mit, dass die Forderung nach erster, vorläufiger Einschätzung einen Verstoß gegen § 20 Abs. 2 GWB in Verbindung mit § 19

Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 5 GWB darstellen könnte. Nach dieser Vorschrift handelt ein Unternehmen im Verhältnis zu den von ihm abhängigen Unternehmen missbräuchlich, wenn es diese anderen Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für die anderen Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.

Bei den flächendeckend adressierten Lieferanten handelte es sich nach vorläufiger Auffassung der Beschlussabteilung zu einem wesentlichen Teil um kleine und mittlere Möbelhersteller, die von einer Geschäftsbeziehung zu XXXLutz abhängig sein könnten. Bei einer vertieften Prüfung des Sachverhalts wäre als erster Schritt diese vermutete Abhängigkeit näher zu ermitteln.

Die Beschlussabteilung teilte XXXLutz ferner mit, dass nach ihrer Auffassung Aufforderungen zur Vorteilsgewährung allgemein nur dann im Sinne von § 19 Abs. 2 Nr. 5 GWB sachlich gerechtfertigt sind, wenn sie in einer Gesamtbetrachtung der Konditionen mit einer Gegenleistung verbunden sind. Bei dem von XXXLutz geforderten Jubiläumsrabatt erschien es – vorbehaltlich detaillierterer Ermittlungen – zweifelhaft, ob dieser in die regelmäßigen allgemeinen Jahresverhandlungen eingebettet war, in denen er möglicherweise in einen Verhandlungsprozess mit den Lieferanten einbezogen und Teil eines Gesamtkonditionenpakets hätte werden können. XXXLutz hatte vielmehr allen Lieferanten einen separaten Vereinbarungsentwurf über den Jubiläumsrabatt zukommen lassen. Die Lieferanten wurden hier um eine umgehende Rückbestätigung der Jubiläumskondition per E-Mail innerhalb von 14 Tagen gebeten.

Jedenfalls in einem Fall von Sonderrabattforderungen müssen Rabattforderung und Gegenleistung objektiv nachvollziehbar begründet sein.¹ Eine pauschal vom Lieferantenumsatz mit dem Händler berechnete und deshalb nicht lieferanten-, waren- oder artikelbezogene Beteiligung von Lieferanten an allgemeinen (Werbungs-)Kosten des Händlers durchbricht die typische Funktionsteilung zwischen Lieferant und Händler. Sie bringt die gegenläufigen Interessen zwischen Hersteller und Händler nicht zu einem Ausgleich, sondern fördert einseitig das Interesse des im Sinne von § 20 Abs. 2 GWB marktmächtigen Händlers an einer Überwälzung derartiger Kosten. Es ist nach Auffassung des Bundesgerichtshofs deshalb in diesen Fällen zu vermuten, dass eine sachliche Rechtfertigung nicht besteht. Der Normadressat kann diese Vermutung nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur widerlegen, wenn bereits im Zeitpunkt der Aufforderung für den Lieferanten eine andere gesicherte und

¹ Vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.01.2018, KVR 3/17 „Hochzeitsrabatte“, Randz. 23

leistungsgerechte Gegenleistung, etwa eine Leistungs- oder Abnahmegarantie für bestimmte Dauer, objektiv erkennbar ist.²

Dies war im Fall der von XXXLutz ursprünglich geforderten Jubiläumskondition zweifelhaft. Die pauschal verlangte Jubiläumskondition von 7,5% orientierte sich nach erster Einschätzung allein an der Zahl „75“ des anstehenden Jubiläums und ließ schon von daher eine gesicherte leistungsgerechte Gegenleistung vermissen. Der Rabatt war weiterhin „auf der Rechnung als Direktabzug auszuweisen“, mithin bei jedweder Lieferung in den fraglichen Zeiträumen fällig, und stellte somit auch keinen besonderen Mengenrabatt dar, der sich aus erhöhtem Absatz ergeben hätte. Weiterhin wurde von Seiten XXXLutz nur die Erwartung eines „deutlichen Umsatzzuwachses“ geäußert. Ob und inwieweit sich dieser realisiert, war offen, zumal nicht ersichtlich war, wie sich die hiermit verbundenen Marketing-Maßnahmen zu anderen Rabattaktionen von XXXLutz verhielten. Für Lieferanten war mit der Bewerbung des 75 Jahre-Jubiläums nur eine Chance auf Mehrabsatz verbunden, aber weder eine feste Absatzmenge noch ein mit dem Rabatt verknüpfter Zielumsatz. Damit fehlte es nach vorläufiger Auffassung des Bundeskartellamtes bei der Jubiläumskondition an einer leistungsgerechten Forderung, d.h. an einer Forderung, die mit einer gesicherten, leistungsgerechten Gegenleistung von XXXLutz verbunden war.

Leistungsgerecht sind nach der Rechtsprechung solche Forderungen, die ihren Grund entweder in der Menge der abgenommenen Waren oder in bestimmten Serviceleistungen oder anderen betriebswirtschaftlich kalkulierbaren Gegenleistungen des nachfragenden Händlers haben.³ Die bloße Ankündigung von Werbemaßnahmen und die damit verbundene Erwartung von Mehrumsatz reichen dafür nicht aus. Die Höhe der geforderten Jubiläumskondition war zudem so erheblich, dass auch das vom Bundesgerichtshof geforderte offensichtliche Missverhältnis zwischen Forderung und Gegenleistung hätte gegeben sein können.

Vor diesem Hintergrund bat das Bundeskartellamt XXXLutz um Stellungnahme und legte nahe, die Jubiläumskondition in der bislang geforderten pauschalen Form zu überdenken und ggf. eine gesicherte und leistungsgerechte Gegenleistung den Lieferanten nachvollziehbar zu kommunizieren.

² Vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss v. 23.01.2018, KVR 3/17 „Hochzeitsrabatte“, Randz. 97

³ Vgl. Bundesgerichtshof Beschluss v. 23.01.2018, KVR 3/17 „Hochzeitsrabatte“, Randz. 18, unter Verweis auf die Begründung zum Regierungsentwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des GWB, BT-Drs. 8/2136, S. 25.

3. Änderung des Verhaltens von XXXLutz

Auf diese Mitteilung des Bundeskartellamtes hin schrieb XXXLutz Ende September 2019 ihre Lieferanten erneut an und teilte mit, dass die „erbetene Rückbestätigung der Jubiläumskondition nicht mehr erforderlich“ sei. Man werde sich zeitnah zur Terminabstimmung für die anstehenden Jahresgespräche melden und wolle im Zuge dieser Gespräche auch über die Einkaufskonditionen zum 75-Jahre-Jubiläum von XXXLutz verhandeln.

In der Folgezeit wurde bekannt, dass XXXLutz mit den Lieferanten über den Jubiläumsrabatt in Verhandlungen getreten war und dieser von Lieferant zu Lieferant bzgl. Höhe und Dauer individuell unterschiedlich vereinbart wurde. Zumeist fiel der Rabatt deutlich niedriger aus als die zunächst geforderten 7,5 % für sechs Monate. Zugleich bestanden jedoch weiterhin Zweifel, inwieweit eine Einbettung in die Jahresgespräche erfolgte und ob leistungsgerechte Gegenleistungen vereinbart wurden.

Das Bundeskartellamt forderte daher XXXLutz auf, für alle Lieferanten, mit denen ein Jubiläumsrabatt abgeschlossen wurde, die Verhandlungsergebnisse zu dokumentieren und nachzuweisen. In diesem Zuge wurden als Gegenleistungen zum Jubiläumsrabatt insbesondere die Einlistung zusätzlicher Sortimente, zusätzliche Platzierungen an bestimmten Standorten, konkrete Werbemaßnahmen (etwa in bestimmten Prospekten) sowie Preiserhöhungen benannt. XXXLutz erklärte sich bereit, für sämtliche Vereinbarungen eines Jubiläumsrabatts entsprechende schriftliche Vereinbarungen unter Einschluss der jeweiligen Gegenleistungen abzuschließen und dem Bundeskartellamt nachzuweisen.

Auf Basis dieser Dokumentation hat das Bundeskartellamt XXXLutz am 25. Februar 2020 mitgeteilt, dass es in Bezug auf den Jubiläumsrabatt keine weiteren Verfahrensschritte unternehmen wird. Dementsprechend wird das Amt auch keine Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der erhobenen Forderungen treffen. Von einer weitergehenden Untersuchung der Angemessenheit der jeweiligen Gegenleistungen wurde angesichts der deutlich reduzierten und zeitlich begrenzten Rabatte abgesehen.

Da Rabattforderungen wie im vorliegenden Falle in der Möbelbranche häufiger vorkommen („Jubiläumsrabatte“, „Hochzeitsrabatte“ etc.), wird das Bundeskartellamt dieses Thema im Blick behalten und bei Hinweisen auf missbräuchliche Verhaltensweisen gegebenenfalls erneut tätig werden. Insbesondere die Angemessenheit von Gegenleistungen könnte dann einer näheren Prüfung unterzogen werden.